



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

1400

Décision

19. Aug. 1992

Decisione

Schweizerische Nationalbank / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an
 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich - Rückgabe von 1969
 treuhänderisch erworbenen Aktien an die drei baltischen Zentralbanken

Aufgrund des Antrages des EFD vom 10. August 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

Von der Rückgabe der anlässlich der Kapitalerhöhung der BIZ von 1969
 geschaffenen und von der SNB übernommenen 136 Aktien an die drei
 Zentralbanken von Estland, Lettland und Litauen wird Kenntnis genommen.

Für getreuen Protokollauszug:

Mueller Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA		
	X	EDI	5	-
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	14	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



Vertraulich

dodis.ch/60777

5.192

Begleitblatt zum Antrag an den Bundesrat
Feuille d'accompagnement de la proposition au Conseil fédéral

des du	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
Datum Date					10. AUG. 1992			

Zur Behandlung:
A traiter:

- ohne festen Termin
sans délai ferme
- innert Monatsfrist
dans le délai d'un mois
- dringliches Geschäft
affaire urgente

My

Gegenstand: Schweizerische Nationalbank / Beteiligung an
Objet: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
- Rückgabe von 1969 treuhänderisch erworbenen Aktien
an die drei baltischen Zentralbanken

Verantwortlicher(e), Amt (Abk.): Responsable, office (sigle):	P. Thomann	☎	60 71
Sachbearbeiter(in), Amt (Abk.): Spécialiste, office (sigle):	R. zeller	☎	61 81
Übersetzer(in), Amt (Abk.): Traducteur(trice), office (sigle):		☎	

Inhaltsangabe:
Résumé:

Kenntnisnahme von der Rückgabe von den 1969 treuhänderisch erworbenen
136 BIZ-Aktien an die Zentralbanken von Estland, Lettland und Litauen

(Forts. bitte wenden/suite tourner s.v.p.)

Ergebnis der Konsultation mitinteressierter Ämter anderer Departemente (Amterkonsultation):
Résultat de la consultation des offices intéressés d'autres départements (Consultation des offices):

Es waren keine Konsultationen mit anderen Departementen nötig

celeg.

10.8

	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
Zum Mitbericht an Pour co-rapport au		X						
Zustimmung Adhésion		14.8						
Änderungen Modifications								
Stellungnahme Réponse								
Vernehmlassung Réplique								

Bundesrats-Sitzung vom
Séance du Conseil fédéral du 19.8.92

Beschluss des Bundesrates vom
Décision du Conseil fédéral du

Zustimmung
Approbation

- antragsgemäss
conformément à la proposition
- mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren
avec modification par procédure de co-rapport
- mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren
und Beratung
avec modification par procédure de co-rapport
et délibération
- mit Änderung gemäss Beratung
avec modification par délibération

Zurückgestellt
Renvoyé

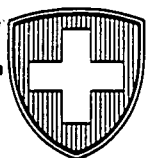
Abgelehnt
Refusé

BBI
 FF

AS
 RO
 RU

Deutsche Fassung
 Version française
 Versione italiana

Originaltext: d
Texte original: f
Testo originale: i



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 10. August 1992

Vertraulich

An den
B u n d e s r a t

Schweizerische Nationalbank / Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich - Rückgabe von 1969 treuhänderisch erworbenen Aktien an die drei baltischen Zentralbanken

338.1

1. Die Kapitalerhöhung der BIZ von 1969

Die drei baltischen Zentralbanken gehörten zu den Gründungsaktionären der BIZ und besaßen je 500 (Banken von Lettland und Litauen) bzw. 100 BIZ-Aktien (Bank von Estland). 1937 kaufte die Bank von Estland weitere 500 Aktien auf dem Markt. Seit 1940, als die baltischen Staaten aufhörten zu existieren, bezahlte die BIZ ihre Dividenden auf Konten, welche sie im Interesse der baltischen Zentralbanken weiterhin führte.

Anlässlich der Kapitalerhöhung der BIZ von 1969 wurde das Kapital verdoppelt und das zu 25% einbezahlte Kapital aus den Reserven der BIZ liberiert. Damals existierten keine baltischen Zentralbanken, welche ihre Rechte hätten wahren und diese Aktien zeichnen können. Aus diesem Grunde wurden die neuen baltischen Aktien von den acht im Verwaltungsrat der BIZ repräsentierten Zentralbanken übernommen; die SNB übernahm 136 Aktien. Für diese Aktien erhielt die SNB kein Stimmrecht; sie konnte nur die Dividende beziehen und hätte, falls gefordert, das non-versé einzahlen müssen.

2. Rückgabe an die drei baltischen Zentralbanken

Anfangs 1992 schlug die BIZ den in ihrem Verwaltungsrat vertretenen Zentralbanken vor, die anlässlich der Kapitalerhöhung von 1969 geschaffenen baltischen Aktien an die drei neuen Zentralbanken von Estland, Lettland

und Litauen zurückzugeben. Diese sollen finanziell in jene Position versetzt werden, die sie heute hätten, wenn sie 1969 die Aktien hätten übernehmen können. Zu diesem Zweck sollten die acht Zentralbanken die 1969 übernommenen Aktien unter Verrechnung der Dividenden mit dem seinerzeitigen Erwerbspreis abgeben.

3. Rechtslage

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 26. Juni 1990 ist die Nationalbank berechtigt, sich am Aktienkapital der BIZ zu beteiligen und die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben. Die Höhe der Beteiligung wird im Einverständnis mit dem Bundesrat festgelegt.

Anlässlich der Uebernahme der baltischen Aktien durch die SNB im Jahre 1969 wurde der Bundesrat auf den treuhänderischen Charakter des Geschäfts hingewiesen. Die Nationalbank ist zur Rückgabe der Aktien rechtlich verpflichtet. Nach der Rückgabe beläuft sich der Bestand an BIZ-Aktien der Nationalbank noch auf 13'021 Aktien.

Das Direktorium der Nationalbank hat, nach Orientierung des Bankausschusses, der BIZ mitgeteilt, dass es mit dem Vorschlag einverstanden sei, unter dem Vorbehalt, dass sämtliche der acht damals involvierten Notenbanken ebenfalls zustimmen. Die BIZ hat diese Zustimmung erreicht, so dass die Rückgabe der Aktien sowie die entsprechenden Zahlungen per 15. Juli 1992 erfolgen können.

4. Wir beantragen Ihnen, aufgrund der vorangehenden Ausführungen dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs

Protokollauszug:

- EFD 14 (GS 7, WWT 2, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1, Präs. Bankrat 1)
- FinDel zur Kenntnis

**Schweizerische Nationalbank / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an
der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich - Rückgabe von 1969
treuhänderisch erworbenen Aktien an die drei baltischen Zentralbanken**

Aufgrund des Antrages des EFD vom **10. August 1992**
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

Von der Rückgabe der anlässlich der Kapitalerhöhung der BIZ von 1969
geschaffenen und von der SNB übernommenen 136 Aktien an die drei
Zentralbanken von Estland, Lettland und Litauen wird Kenntnis genommen.

Für getreuen Protokollauszug: